

II-4541 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN, am 18. Juni 1988

Zl. 502.23.02/143-GSK/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Blau-Meissner und Ge-  
nossen betreffend außenpolitische Aus-  
wirkungen der Aufrechterhaltung von  
Ehrenbürgerschaften für Kriegsverbrecher  
des NS-Regimes (Nr. 2082/J)

2007/AB

1988-06-21

zu 2082/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meissner und Genossen haben am  
3. Mai 1988 unter der Nr. 2082/J an mich eine schriftliche  
parlamentarische Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Welche außenpolitischen Auswirkungen hat die Aufrechterhaltung von  
Ehrenbürgerschaften für Kriegsverbrecher des NS-Regimes?"

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist in der Verleihung einer Ehrenbürgerschaft die Schaffung  
einer höchstpersönlichen Rechtsposition zu sehen, die nach dem Tod des  
Geehrten keine Rechtswirkungen mehr entfaltet. Sie endet - so wie  
Gemeindebürgerschaftsrechte oder Staatsbürgerschaftsrechte - mit dem Tod.  
Eine rechtliche Notwendigkeit, seinerzeit verliehene  
Ehrenbürgerschaftsrechte etwa durch einen Gemeinderatsbeschuß zu  
widerrufen, besteht sohin nicht, weshalb in diesem Zusammenhang  
außenpolitische Auswirkungen nicht zum Tragen kommen. Die nachträgliche  
Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft eines Verstorbenen wäre ein Akt ohne  
Rechtswirkung.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß es in der Salzburger Gemeindeordnung  
LGBL. 56/1976 in § 14 (3) u. a. heißt: "... die Ehrung gilt als

- 2 -

widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer das Wahlrecht zur Gemeindevertretung ausschließenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde".

Es wäre natürlich abzulehnen, wenn sich ein Bürgermeister oder Gemeinfunktionär noch heute positiv zu solchen Ehrenbürgerschaften bekennt und die Verleihung der Ehrenbürgerschaft faktisch zum Anlaß für fortdauernde Ehrenbezeugungen durch die verleihende Gemeinde genommen wird. Derartige Handlungen wären in das Licht des Verbottsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945 i.d.F. des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947 zu stellen.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

